

Beurlaubung zu Auslandsschulbesuchen an allgemein bildenden Gymnasien

I. Beurlaubung

1. Antrag (grundsätzlich beider) Erziehungsberechtigten auf Beurlaubung unter Vorlage einer Schulbesuchsbescheinigung der Auslandsschule.
2. Der Antrag wird grundsätzlich genehmigt, wenn der Auslandsschulbesuch nachgewiesen wird, die Beurlaubungsdauer maximal ein Jahr beträgt und keine triftigen pädagogisch-fachlichen oder organisatorischen Gründe der Beurlaubung entgegen stehen. Bei Beurlaubungsanträgen von über einem Jahr sollte Rücksprache mit dem Regierungspräsidium gehalten werden.
3. Die Beurlaubung erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Nr. 2 Schulbesuchsverordnung - SchulbesVO („Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland“), der auch auf befristete Auslandsschulbesuche angewendet werden kann.
4. Im schriftlichen Beurlaubungsbescheid ist der nachgewiesene Auslandsschulbesuch und Zeitraum auszuweisen, da die Beurlaubung nur zu diesen Zweck erfolgt und somit die Zweckbindung und Befristung aufzunehmen ist (Angabe Auslandsschule und Datum).
5. Es erfolgt der Hinweis an Eltern und Schüler, dass gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SchulbesVO für das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung tragen.
6. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SchulbesVO beraten die Schulen erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Somit müssen auch die Auswirkungen auf Versetzungsentscheidungen und die verschiedenen Wiedereinstiegsmöglichkeiten unbedingt vor der Beurlaubung aufgezeigt und geklärt werden (ggf. auch in den Beurlaubungsbescheid aufnehmen).

II. Wiedereinstieg

1. Aufnahme in die bisherige Klasse mit Versetzungsentscheidung
 - a) Bei Beurlaubungen nur für das erste Halbjahr ist der Wiedereinstieg nahtlos und es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Versetzung, da in diesen Fällen regelmäßig ausreichende Leistungsmessungen vorhanden sein werden und sodann auch eine Versetzungsentscheidung erfolgen muss.
 - b) Fehlen nur vereinzelte Leistungsnachweise (bspw. in Fächern, die nur im ersten Halbjahr unterrichtet wurden), sollten insoweit auch vermittels Feststellungsprüfungen Zeugnisnoten generiert werden, um eine chancengleiche Versetzungsentscheidung zu gewährleisten.
2. Aufnahme ohne Versetzungsentscheidung in die Klassen 5 bis 10 (G8)
 - a) Bei Beurlaubungen für ein gesamtes Schuljahr oder für das zweite Schulhalbjahr wird mangels hinreichender Leistungsmessungsgrundlage grundsätzlich die Versetzungsentscheidung (analog) § 3 Abs. 3 VersOGym ausgesetzt.
 - b) Solche Schüler können gemäß § 3 Abs. 3 VersOGym auf Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse aufgenommen werden. Alternativ können sie die durch die Beurlaubung „versäumte“ Klasse besuchen, was keine Wiederholung im Sinne der VersOGym darstellt.

Die Aufnahme auf Antrag ohne Versetzungsentscheidung erfolgt in die *nächsthöhere* Klasse, so dass bei längeren Beurlaubungen von über 1 Jahr nicht zwei Klassen übersprungen werden können (dies wäre allenfalls bei einer Abmeldung vom Gymnasium und Wiederaufnahme mit Aufnahmeprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 VersOGym möglich).

- c) Erfolgt auf Antrag die Aufnahme in die Klasse 10 (G8), so wird mangels Versetzungsentscheidung kein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand vermittelt.

- d) Schüler, die nach Aufnahme in die nächsthöhere Klasse den Anforderungen nicht gewachsen sind, können innerhalb der ersten 8 Wochen des Schuljahres in die nächstniedrigere Klasse wechseln, ohne dass dies eine Nichtversetzung darstellt. Dies folgt aus dem Rechtsgedanken in § 6 Abs. 3 Satz 1 VersOGym, wonach eine Klasse erst als besucht gilt, wenn der Schüler ihr länger als 8 Wochen angehört (zu dieser Regelung bei Aufnahme in die J1 s. u. Ziff. 3 e)).

3. Aufnahme ohne Versetzungsentscheidung in die erste Jahrgangsstufe (J1)

- a) Bei Aufnahme in die J1 wird mangels Versetzungsentscheidung kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand vermittelt, sondern erst nach dem erfolgreichen Besuch der J1 (vgl. dazu Ziff. 2 VwV des KM "Hauptschulabschluss, Realschulabschluss" vom 31.03.2009 - K.u.U. S. 63).
- b) Bei Schülern, bei denen mit Blick auf die Beurlaubung am Ende der Klasse 10 (G8) kein Zeugnis ausgestellt werden kann, werden im Abiturzeugnis unter IV. die vor dem Eintritt in die Jahrgangsstufen abgewählten Fächer auf dem Niveau der Klasse 9 (G8) eingetragen und unter Bemerkungen im Abiturzeugnis folgender Satz aufgenommen (s. Erlass des KM vom 03.02.2020 Az.: 31-6632.0/316):

„[Die Schülerin/Der Schüler] hat die unter IV. ausgewiesenen Fächer in der Klassenstufe [...] abgeschlossen.“

Schüler, die solch einen Zeugniseintrag vermeiden wollen, können freiwillig eine Feststellungsprüfung auf dem Niveau Ende der Klasse 10 (G8) ablegen, deren Ergebnis dann im Abiturzeugnis unter IV. eingetragen wird.

- c) Hinsichtlich der zweiten Fremdsprache gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 VersOGym:
- aa) Bei Schülern, die in den Klassen 6 bis 9 (entgegen dem Wortlaut der unzutreffend die „Klassen 7 bis 10“ nennt) keine zweite Pflichtfremdsprache belegt haben und damit keine entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzen, erfolgt die Aufnahme in die J1 nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache. Für diese Feststellungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend: Prüfung auf dem Niveau Ende der Klasse 10 (G8).
- bb) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen „ausreichend“ oder besser sind. Bei Nichtbestehen muss der Schüler die Klasse 10 (G8) besuchen, was auch in diesem Fall keine Wiederholung i. S. d. VersOGym ist.
- d) Hinsichtlich des Erwerbs des Latinums bei einem Auslandsschulbesuch während der Klasse 10 (G8) wird auf die Ausführungen im Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.07.2013 (Az.: 75-6615.31/2292) verwiesen.
- e) Schüler, die nach Aufnahme in die J1 den Anforderungen nicht gewachsen sind, können innerhalb der ersten 4 Wochen in die Klasse 10 wechseln ohne diese im Rechtssinne zu wiederholen (sinngemäße Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 6 Abs. 3 Satz 1 VersOGym, wobei hinsichtlich der Halbjahre in den Jahrgangsstufen die Frist nicht 8, sondern 4 Wochen beträgt).

III. Besuch einer anerkannten deutschen Auslandsschule

Beim Besuch einer anerkannten deutschen Schule im Ausland, können die dort erbrachten Leistungen und Versetzungsentscheidungen grundsätzlich anerkannt werden, so dass die obigen Ausführungen in diesen Fällen meist nicht greifen. Unter www.kmk.org können die anerkannten deutschen Auslandsschulen auf aktuellem Stand abgerufen werden.